

ATV- und Quadverleih Niedernhausen

Reservierung

Wenn Sie bei uns ein ATV bzw. Quad mieten möchten benötigen wir von Ihnen einige Daten. Bitte füllen Sie, soweit möglich, alle Felder aus und faxen oder schicken diesen Zettel an uns zurück.

Das Reservierungsformular kann am Computer ausgefüllt werden!

FAX: 06127 - 967157

Vorname : _____
Nachname : _____
Strasse : _____
PLZ, Ort : _____
Telefon / Fax : _____
Telefon, mobil : _____
E-Mail : _____
Geburtsdatum: _____
Führerscheinr.: _____ Klasse : _____
Personalausweis Nr.: _____

Haben sie uns bereits Ihren Wunschtermin mitgeteilt bzw. vereinbart? Ja Nein	Wann ist der Wunsch- bzw. vereinbarte Termin? Am: _____ Von: _____ Bis: _____	Wie haben Sie den Termin vereinbart? Telefon e-mail _____
--	---	--

<u>Freie Vermietung:</u> Wissen Sie schon, mit welchem ATV / Quad Sie fahren möchten? Infos zu den Fahrzeugklassen finden Sie im Internet unter http://www.quad-niedernhausen.de Fahrzeugwunsch: Fahrzeugklasse 1 Fahrzeugklasse 2 Bitte beachten Sie, dass 250 € Kautions pro Quad vor der Mietfahrt zu hinterlegen sind.
--

Bei Gutscheineinlösung: Gutscheinnummer / Code :

Geführte Quadtour: Ja Nein

Jeder Fahrer **muss** uns Führerschein (Klasse 3 bzw. B) und Personalausweis vorlegen! Aktuelle Mietpreise im Internet unter <http://www.quad-niedernhausen.de> Mit unserer Bestätigung per E-Mail / Fax / Telefon kommt ein Mietvertrag zustande. Es gelten unsere Mietbedingungen.

Unterschrift

Achtung: neue Adresse!

ATV- und Quadverleih Niedernhausen, Lochmühle 1, 65527 Niedernhausen
Tel: 06127 - 8888 Fax: 06127 - 967157
e-mail: info@quad-niedernhausen.de

ATV- und Quadverleih Niedernhausen

- Diese Seiten bitte nicht zurücksenden -

Allgemeine Vermietbedingungen

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der Preisliste des Vermieters. Benötigter Treibstoff und Schmiermittel während der Mietfahrt gehen zu Lasten des Mieters.

2. Zahlungsweise

Nach der Erteilung schriftlichen, telefonischen oder elektronischen (E-Mail) Terminbestätigung durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, die Anzahlung (nach Vereinbarung) zu leisten und den vereinbarten Restbetrag vor Mietantritt zu zahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Vereinbarung gebunden. Bei kurzfristigen Buchungen ist der voraussichtliche Gesamtpreis sofort fällig.

3. Reservierung und Rücktritt

Sie können Ihr Quad persönlich-schriftlich, über ein zugefaxtes Reservierungsformular oder telefonisch buchen. Der Mietvertrag kommt mit einer schriftlichen (Briefpost oder Fax), telefonischen oder elektronischen (E-Mail) Terminvereinbarung durch den Vermieter zustande. Beim Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter ist folgender Anteil des voraussichtlichen Gesamtpreises lt. Reservierungsdaten zu zahlen:

Freie Vermietung:

- Rücktritt bis 8 Tage vor 1.Miettag = 60%
- Rücktritt bei weniger als 8 Tagen vor dem 1. Miettag = 80%

Bei begleiteten Quadtouren sowie individuellen Angeboten wird der volle Preis fällig.

Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, erhält der Mieter keine Rückerstattung der Anzahlung, Differenzkosten werden in Rechnung gestellt und sind sofort zahlbar.

Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vereinbarte Mietpreis zu zahlen bzw. wird nicht zurückerstattet.

4. Kautio

Freie Vermietung:

- Bei Übergabe muss eine Kautio hinterlegt werden. Die Kautio wird im Mietvertrag zusammen mit dem Zustand des Fahrzeuges bestätigt. Wird das Fahrzeug unbeschädigt- sauber und voll betankt zurück gegeben, wird die Kautio komplett zurückerstattet.

Begleitete Touren:

- Bei begleiteten Touren sehen wir von der Hinterlegung einer Kautio ab, behalten uns aber das Recht vor, in Einzelfällen eine Kautio einzufordern.

5. Fahrzeugübergabe und Rückgabe.

- Abholung und Rückgabvereinbarungen sind verbindlich. Verzögert sich die Rückgabe um mehr als 15 min ist der Vermieter telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Bei Rückgabeverzögerung von mehr als 15 min wird dem Mieter eine 5 Std. Mietdauer in Rechnung gestellt, beziehungsweise eventuell entfallene Mieteinnahmen in Rechnung gestellt.

6. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers. Das Mindestalter

Achtung: neue Adresse!

ATV- und Quadverleih Niedernhausen, Lochmühle 1, 65527 Niedernhausen

Tel: 06127 - 8888 Fax: 06127 - 967157

e-mail: info@quad-niedernhausen.de

ATV- und Quadverleih Niedernhausen

des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss mindestens 20 Jahre betragen und sie müssen mindestens 1 Jahr im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis Klasse 3 oder B sein.

Sollte der Mieter mehrere Fahrzeuge im Rahmen einer Quadtour oder eines individuellen Angebotes Fahrzeuge gemietet haben, ist von ihm sicher zu stellen, dass alle Teilnehmer im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis Klasse 3 oder B sind und die Fahrer vor oder während der Veranstaltung Alkohol, Rauschmittel oder Medikamente, die zu einer Fahruntauglichkeit führen, nicht zu sich nehmen.

7. Alle Fahrer und Beifahrer haben vor Fahrtantritt einen Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

8. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- zur Beförderung von explosiven / giftigen / radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen
- zur Begehung von Zoll und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- zur Weitervermietung und Verleihung

9. Auslandsfahrten

Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Bei technischen oder unfallbedingten Defekten im Ausland sind die Mieter verpflichtet, das Fahrzeug auf mieter eigene Kosten auf das Gelände des Vermieters zurückzubringen.

10. Der Mieter verpflichtet sich im Falle einer verbotenen Nutzung (Ziffer 6 & Ziffer 8) oder bei einer Auslandsfahrt (Ziffer 9) zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Höhe richtet sich nach Art und Intensität der vertragswidrigen Nutzung.

11. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Funktion der Beleuchtung (Bremsleuchten, Scheinwerfer, Blinker), Ölstand und Luftdruck der Reifen ist mehrmals täglich, auf jeden Fall auch vor Fahrtantritt, zu prüfen. Die Verletzung der Plomben ist strafbar. Bei Plombenverletzung wird eine Tagesfahrtstrecke von je 600 km der Abrechnung zu Grunde gelegt. Das KFZ muss nachts in einem geschlossenen Raum unter Verschluss untergestellt werden. Tagsüber ist das KFZ verschlossen so abzustellen, dass kein Schaden entstehen kann.

12. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, bedürfen der Einwilligung des Vermieters. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage des entsprechenden Beleges, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 14). Schäden an der Bereifung gehen grundsätzlich zu Lasten des Mieters. Der Vermieter haftet nicht für die Weiterbeförderung des Mieters sowie die Rückbeförderung des Fahrzeuges nach einem technischen Defekt oder Unfall.

13. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 500 Euro übersteigt, sofern die erforderlichen Feststellungen anders nicht zuverlässig getroffen werden können.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendung- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag über 50 Euro auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht sowie eine Skizze des Schadensherganges vorzulegen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaige Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter

Achtung: neue Adresse!

ATV- und Quadverleih Niedernhausen, Lochmühle 1, 65527 Niedernhausen

Tel: 06127 - 8888 Fax: 06127 - 967157

e-mail: info@quad-niedernhausen.de

ATV- und Quadverleih Niedernhausen

telefonisch zu unterrichten. Der Vermieter haftet nicht für die Rückbeförderung des Fahrzeuges und des Mieters.

14. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet für Schäden an dem Fahrzeug, die von ihm verursacht werden, unabhängig von einem etwaigen Verschulden in vollem Umfang. Er haftet ferner unabhängig von etwaigem Verschulden in vollem Umfang für Schäden an Rechtsgütern Dritter, die von ihm verursacht werden.
- Der Mieter haftet ferner in vollem Umfang für Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 6) oder zu verbotenen Zwecken (Ziffer 8), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- Im übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

15. Pflichten des Mieters

- Der Abstand ist der Situation, insbesondere unter Berücksichtigung von Wetter, Untergrund und des persönlichen Fahrvermögens, anzupassen; jedenfalls ist aber immer die Hälfte der Geschwindigkeit in Meter als Abstand einzuhalten.
- Der Mieter ist für angemessene Schutzkleidung in vollem Umfang selbst verantwortlich.
- Die Geschwindigkeit und Fahrweise ist an Wetter, Untergrund und das persönliche Fahrvermögen anzupassen.
- Anzeige jedweger Mängel am Fahrzeug oder Umstände, welche die Fahrtauglichkeit oder Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

16. Die Teilnehmer sind für die Einhaltung strassenverkehrsrechtlicher und sonstiger Vorschriften selbst verantwortlich und verpflichten sich, etwaige Bußgelder o.ä. selbst zu bezahlen.

17. Umfang der Leistungspflicht bei begleiteten Touren

- Es wird keine Geschwindigkeit vorgegeben sondern der Mieter ist verpflichtet abhängig von Wetter, Untergrund und persönlichem Fahrvermögen & Erfahrung seine Geschwindigkeit selbst zu bestimmen.
- Die geführten Wege verstehen sich als Vorschlag, nicht als fest vorgegebene Tour. Der Mieter ist verpflichtet, bei Zweifeln an der Beschaffenheit, insbesondere im Hinblick auf Untergrund und Wetter, dem Vorschlag zu widersprechen und den jeweiligen Weg nicht zu befahren.

18. Ausschluss

Der Vermieter behält sich und seinen Weisungsberechtigten vor, Mieter bzw. Tourteilnehmer von der Mietfahrt bzw. Tour auszuschließen, die eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer darstellen. Des weiteren behält sich der Vermieter einen Ausschluss der Mieter vor, die gegen die von ihm oder seinen Weisungsberechtigten erteilten Anweisungen, sonstige Ordnungs-, Natur-, Umwelt- oder Forstschutzvorschriften verstoßen, die Natur gefährden, fremdes Eigentum beschädigen, fahruntauglich sind oder die gemieteten Fahrzeuge unsachgemäß behandeln. Vorhergehender Ermahnungen bedarf es nicht.

Der Vermieter haftet in diesen Fällen nicht für die Weiterbeförderung des Mieters, der Mieter haftet ggf. für die Kosten der Rückbeförderung des Fahrzeuges.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises oder Teilen davon bzw. der Kosten der Führung der Tour besteht nicht.

Der Konsum von Alkohol oder Rauschmitteln vor oder während der Mietfahrt führt zu sofortigem Ausschluss.

16. Übersichtsklausel und salvatorische Klausel

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine rechtliche Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss.

Achtung: neue Adresse!

ATV- und Quadverleih Niedernhausen, Lochmühle 1, 65527 Niedernhausen

Tel: 06127 - 8888 Fax: 06127 - 967157

e-mail: info@quad-niedernhausen.de